

# Oberbergischer Kreis

## Einbürgerung: Erforderliche Aufenthaltszeiten im Inland

- Stand: November 2025 -



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

### 1.) § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

„**Fünf Jahre** rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“

### 2.) § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

(Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher)

„**Drei Jahre** rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“

#### Voraussetzungen:

- Bestehen der Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einem/einer Deutschen seit mindestens zwei Jahren

### 3.) § 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

(Ermessenseinbürgerung)

Für bestimmte Personengruppen gibt es die Möglichkeit von Einbürgerungserleichterungen / Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit.

#### Beispiele:

- Ehemalige Deutsche
- bestehendes besonderes öffentliches Interesse, z. B. Profi-Sportler
- ... und weitere Fallgruppen, die im Einzelfall geprüft werden.

### Welche Aufenthaltszeiten im Inland sind anrechenbar?

Zeiten, die rechtlich erlaubt (rechtmäßig) waren durch

- ein Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder gemäß Beschluss des Assoziationsrates EWG-Türkei oder als Staatsangehöriger der Schweiz
- das derzeit gültige Aufenthaltsgesetz (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt EU, Aufenthaltserlaubnis)
- das bis zum 31.12.2004 gültige Ausländergesetz (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis-EG oder Aufenthaltsbefugnis)
- das bis zum 27.08.2007 gültige Freizügigkeitsgesetz (Aufenthaltserlaubnis-EU)
- die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, aber nur bei einer unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter
- Zeiten, in denen wegen einer Befreiung kein Aufenthaltstitel erforderlich war.

#### Achtung:

#### Nicht anrechenbar sind:

- Zeiten der Aufenthaltsgestattung, wenn es nicht zu einer Anerkennung eines Schutzstatus (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) gekommen ist
- Duldungen (Aussetzung der Abschiebung bei bestehender Ausreisepflicht).

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.obk.de/einbuengerung](http://www.obk.de/einbuengerung)



Scannen Sie den Code, um zum  
Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags  
zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 -  
16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr  
unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

**Oberbergischer Kreis**  
**Der Landrat**  
**Kreisordnungsamt**  
**- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -**  
Stahlstraße 5  
51645 Gummersbach